



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2023 Nr. 455

20. September 2023

2035-K

Änderung der Bekanntmachung über die Rahmendienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung von digitalen Kommunikations- und Kollaborationswerkzeugen (gemäß Abschnitt 7, Anlage 2 zu § 46 BaySchO)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 4. September 2023, Az. I.3-BO1350/198/13

1. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus und der Hauptpersonalrat beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus sind sich einig, dass die zwischen ebendiesen Parteien geschlossene Bekanntmachung über die Rahmendienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung von digitalen Kommunikations- und Kollaborationswerkzeugen (gemäß Abschnitt 7, Anlage 2 zu § 46 BaySchO), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 8. Januar 2021 (BayMBI. Nr. 69), die durch Bekanntmachung vom 11. Mai 2021 (BayMBI. Nr. 421) geändert worden ist, wie folgt geändert wird:
 - 1.1 In Nr. 2.3 wird der bisherige Wortlaut Satz 1 und folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die Dienststelle und der örtliche Personalrat können hierzu konkretisierende Dienstvereinbarungen beschließen.“
 - 1.2 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Geheimnisträger

 - 8.1 ¹Das persönliche dienstliche E-Mail-Postfach eines Funktionsträgers ist nicht zur Kommunikation von Funktionsträgern im Rahmen der entsprechenden Funktion, die einer besonderen Geheimhaltungsverpflichtung unterfallen, bestimmt. ²Dies betrifft insbesondere Schulpsychologen, Beratungslehrer, Beratungsrektoren, Personalräte, Gleichstellungsbeauftragte, Schwerbehindertenvertrauenspersonen und -beauftragte, Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung.
 - 8.2 ¹Eine Kommunikation per E-Mail von Funktionsträgern im Rahmen der entsprechenden Funktion, die einer besonderen Geheimhaltungsverpflichtung unterfallen, findet im Rahmen eines gesonderten, dafür vorgesehenen dienstlichen E-Mail-Postfachs statt. ²Dieses Postfach muss nach außen erkennbar der jeweiligen Funktion des Postfachinhabers zugeordnet sein.
 - 8.3 Ein Zugriff nach § 7 auf die Kommunikationsinhalte in den gesonderten Postfächern und die Kommunikation mit diesen Postfächern ist ausgeschlossen.
 - 8.4 Die zur Kommunikation nach Abs. 2 und nach Nr. 3.4 des Abschnitt 7, Anlage 2 zu § 46 BaySchO ggfs. erforderlichen Anforderungen an die Datensicherheit regelt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Hinweise zur Nutzung der IT-Infrastruktur und des Internetzugangs an Schulen (Schulische IT-Infrastruktur und Internetzugang) vom 14. Juli 2022 (BayMBI. Nr. 436).
 - 8.5 Die Abs. 3 und 4 gelten in entsprechender Anwendung für die Nutzung sonstiger digitaler Kommunikations- und Kollaborationswerkzeuge im Sinne der Abschnitte 7 und ggf. 4, Anlage 2 zu § 46 BaySchO durch sog. Geheimnisträger.“

- 1.3 Die Anlagen werden wie folgt geändert:
- 1.3.1 Die Anlagen 1 und 2 werden durch folgende Anlagen ersetzt:
„Anlage 1: Dienst-E-Mail (DEM)
Anlage 2: ByCS-Messenger“.
- 1.3.2 Es wird folgende Anlage 4 eingefügt:
„Anlage 4: ByCS-Drive und ByCS-Office“.
- 1.3.3 Die bisherige Anlage 4 wird Anlage 5 und die Nummer der Anlage in der Kopfzeile wird entsprechend geändert.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 5. September 2023 in Kraft.

München, den 4. September 2023

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Stefan Graf
Ministerialdirektor

Hauptpersonalrat beim Bayerischen
Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Gerd Nitschke
Vorsitzender

Anlage 1: Dienst-E-Mail (DEM) der BayernCloud Schule

Beschreibung der konkreten Konfiguration im Sinne von § 1 Abs. 1 der Dienstvereinbarung (soweit Abschnitt 7 und ggf. 4 Anlage 2 zu § 46 BaySchO für das jeweilige Programm/digitale Werkzeug zu konkretisieren sind):

<p>Funktionen und Funktionsumfang</p>	<p>Dienst-E-Mail für Personal an staatlichen bayerischen Schulen bestehend aus E-Mail-Postfach, Kalender- und Aufgabenfunktion, bereitgestellt durch das staatliche IT-Dienstleistungszentrum des Freistaats Bayern (IT-DLZ)</p>
<p>Nicht verfügbare Konfigurationen/Komponenten</p>	<p>Der Zugriff auf Dienst-E-Mail erfolgt ausschließlich über den ebenfalls im IT-DLZ betriebenen Web-Mail-Client „Outlook im Web“; die Verwendung anderer Web-Mail-Clients oder lokaler E-Mail-Anwendungen ist nicht möglich.</p>
<p>Mögliche Einsatzgebiete gem. § 2 Abs. 1</p>	<p>Innen- und Außenkommunikation der Schule. Dabei sind folgende Fälle zu unterscheiden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Sender und Empfänger im System</u> (beide E-Mail-Adressen enden auf ...@schule.bayern.de): Es können Inhalte mit personenbezogenen Daten ausgetauscht werden. Einzelheiten hierzu finden sich in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Hinweise zur Nutzung der IT-Infrastruktur und des Internetzugangs an Schulen (Schulische IT-Infrastruktur und Internetzugang) vom 14. Juli 2022 (BayMBI. Nr. 436). Insbesondere der Austausch von besonderen Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO), beispielsweise Gesundheitsdaten sowie Inhalte, die dem Schutz von § 203 StGB unterliegen, ist nur zulässig, soweit dies durch Bekanntmachung des StMUK zugelassen wird, die die jeweiligen Anforderungen an die Datensicherheit festlegt. 2. <u>Ansonsten:</u> Einzelheiten hierzu finden sich in der KMBek. Schulische IT-Infrastruktur und Internetzugang vom 14. Juli 2022 (BayMBI. Nr. 436).
<p>Benutzerprofil (vgl. § 3 Abs. 1)</p>	<p>Gemäß Abschnitt 7 Anlage 2 zu § 46 BaySchO</p>

Verarbeitete Daten (vgl. § 3 Abs. 1)	Gemäß Abschnitt 7 Anlage 2 zu § 46 BaySchO
Bei der Nutzung gespeicherte Daten (vgl. § 5 Abs. 2)	Gemäß Abschnitt 7 Anlage 2 zu § 46 BaySchO
Daten mit besonderem Schutzbedarf gem. § 8	Einzelheiten hierzu finden sich in der KMBek. Schulische IT-Infrastruktur und Internetzugang vom 14. Juli 2022 (BayMBl. Nr. 436).
Speicherorte (vgl. § 3 Abs. 1)	Speicherung der Nutzer-Daten im staatlichen IT-Dienstleistungszentrum des Freistaats Bayern (IT-DLZ) St.-Martin-Str. 47 81541 München
Administrative Rechte der Schulaufsicht (vgl. § 3 Abs. 3)	Anonymisierte Übermittlung und Auswertung von Metadaten zum Zwecke des Monitoring: bspw. Anzahl der nutzenden Schulen, Anzahl der Nutzer pro Schule zu Lizenzierungszwecken; darüber hinaus kein Zugriff auf Nutzerdaten
Administrative Rechte der Schulen (vgl. § 3 Abs. 2)	Die Schulleitung benennt Schuladministratoren, denen eine ByCS-Kennung mit folgenden zusätzlichen Berechtigungen zur Verfügung gestellt wird: ByCS-Administration: Benutzerpflege an der jew. Schule manuell oder über CSV-Import aus ASV, Aktivierung und Deaktivierung des Dienst-E-Mail -Postfachs pro Nutzer. Administration von Funktionspostfächern und Verteilerlisten.
Administrative Rechte des Support-Dienstleisters	Der technische Dienstleister hat im Rahmen des Supports administrativen Zugriff auf die administrative Exchange-Umgebung sowie auf die importierten bzw. manuell eingepflegten Nutzerdaten. Der weitere Auftragsverarbeiter des technischen Dienstleisters, welcher den konkreten Telefon- und E-Mail-Support betreibt, hat regelmäßig Zugriff auf am Telefon bzw. in der E-Mail preisgegebene Daten sowie Telefonnummer bzw. E-Mailadresse. Es gelten die vom BSI geprüften Konzepte für die Exchange-Umgebung im staatlichen Bereich analog auch für die Exchange-Schul-Umgebung.
Auswertung von Daten (vgl. § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 1)	Gemäß Abschnitt 7, Anlage 2 zu § 46 BaySchO; Kennwörter werden gegenüber dem Zentralen Identitätsmanagement der BayernCloud Schule (ByCS-Administration) geprüft und dort verwaltet.

Mitwirkung der Personalvertretung bei Einsicht und Überprüfung (vgl. § 7)	Bei der Einsicht und Überprüfung der Daten ist ein Mitglied der Schulleitung, der örtlich zuständige Datenschutzbeauftragte und ein Mitglied der Personalvertretung hinzuzuziehen.
Betroffenenrechte der Beschäftigten	Gemäß DSGVO
Löschung von Daten (vgl. § 3 Abs. 4)	Eine Löschung der Daten ist entsprechend Anlage 2 Abschnitt 7, Ziff. 5 zu § 46 BaySchO vorzunehmen. Die Löschung des Dienst-E-Mail-Postfachs erfolgt unmittelbar nach Deaktivierung in der ByCS-Administration sowie beim Löschen des Benutzeraccounts in der ByCS-Administration. Nach einer Wiederherstellungsfrist von 21 Tagen werden die mit dem Postfach verknüpften Daten endgültig gelöscht. Durch den Nutzer versandte Nachrichten/Anhänge verbleiben beim Empfänger und werden nicht gelöscht.
Löschungsansprüche von Beschäftigten (vgl. § 3 Abs. 4)	Gemäß DSGVO

Anlage 2: ByCS-Messenger

Beschreibung der konkreten Konfiguration im Sinne von § 1 Abs. 1 der Dienstvereinbarung (soweit Abschnitt 7 und ggf. 4 Anlage 2 zu § 46 BaySchO für das jeweilige Programm/digitale Werkzeug zu konkretisieren sind):

<p>Funktionen und Funktionsumfang</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Versenden und Empfangen von Text-Nachrichten • Sprach- und Videotelefonie • Versenden und Empfangen von Dateianhängen • Speichern von Dateianhängen im Cloud Speicher der ByCS • IDM-Anbindungen • Kontaktbuch • Push-Notifications • Clients • Web-Client • Mobile-Apps insb. für Android, iPadOS und iOS • PC-Clients insb. für Windows und MacOS • Standortfreigabe nach Zustimmung • Administrationsoberfläche
<p>Nicht verfügbare Konfigurationen/Komponenten</p>	<p>Es besteht keine Möglichkeit der Aufzeichnung von Sprach-/Videotelefonie. Es besteht keine Möglichkeit der Weiterleitung von Nachrichten zu anderen Messenger-Systemen.</p>
<p>Mögliche Einsatzgebiete gem. § 2 Abs. 1</p>	<ul style="list-style-type: none"> • dienstliche Kommunikation zu Verwaltungszwecken • Lehrer-Schüler-Kommunikation zu pädagogischen Zwecken • Übermittlung von schulischen Informationen an die jeweiligen Nutzer der Einrichtung • Einrichtungsübergreifende dienstliche Kommunikation • Schülerkommunikation zur Erledigung von schulischen Aufgaben

	<ul style="list-style-type: none"> • Dienstliche Kommunikation mit Gastnutzern, deren Daten nicht im IAM gespeichert sind
Benutzerprofil (vgl. § 3 Abs. 1)	Gemäß Abschnitt 7, Anlage 2 zu § 46 BaySchO
Verarbeitete Daten (vgl. § 3 Abs. 1)	Gemäß Abschnitt 7, Anlage 2 zu § 46 BaySchO
Bei der Nutzung gespeicherte Daten (vgl. § 5 Abs. 2)	Gemäß Abschnitt 7, Anlage 2 zu § 46 BaySchO
Daten mit besonderem Schutzbedarf gem. § 8	Gemäß Ziffer 3.4 Abschnitt 7, Anlage 2 zu § 46 BaySchO, ist die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO), insbesondere Gesundheitsdaten und Daten, die einem besonderen strafrechtlichen Geheimnisschutz unterliegen, ausgeschlossen, soweit sie nicht durch Bekanntmachung des StMUK zugelassen wird, die die jeweiligen Anforderungen an die Datensicherheit festlegt.
Speicherorte (vgl. § 3 Abs. 1)	Die Speicherorte und Orte der Datenverarbeitung sind gemäß der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung mit dem technischen Dienstleister auf die EU, den EWR und Länder mit Angemessenheitsbeschluss begrenzt.
Administrative Rechte der Schulaufsicht (vgl. § 3 Abs. 3)	Übermittlung von Anmeldedaten aus der ByCS-Anwendungsverwaltung an den Anbieter zur Aufnahme neuer Schulen in das System.
Administrative Rechte der Schulen (vgl. § 3 Abs. 2)	<p>Die Schulleitung</p> <ul style="list-style-type: none"> • benennt Schuladministratoren, die die Einrichtung und Pflege der berechtigten Nutzer vor Ort übernehmen. • stellt sicher, dass für eine freiwillige Nutzung vorab die erforderlichen Einwilligungen eingeholt werden. • aktiviert im Falle einer Schulschließung nach Bedarf (dieser ist während Zeiten des Präsenzunterrichtes nicht gegeben) die Videotelefoniefunktion für die Dauer der Schulschließung.

Administrative Rechte des Support-Dienstleisters	Der technische Dienstleister hat im Rahmen des Supports administrativen Zugriff auf die importierten bzw. manuell eingepflegten Nutzerdaten. Der weitere Auftragsverarbeiter des technischen Dienstleisters, welcher den konkreten Telefon- und E-Mail-Support betreibt, hat lediglich Zugriff auf am Telefon bzw. in der E-Mail preisgegebene Daten sowie Telefonnummer bzw. E-Mailadresse.
Auswertung von Daten (vgl. § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 1)	---
Mitwirkung der Personalvertretung bei Einsicht und Überprüfung (vgl. § 7)	Bei der Einsicht und Überprüfung der Daten ist ein Mitglied der Schulleitung, der örtlich zuständige Datenschutzbeauftragte und ein Mitglied der Personalvertretung hinzuzuziehen.
Mitwirkung der Personalvertretung bei der Einsatzplanung des Messengers	Bei der Planung und Festlegung von Zeiten der Erreichbarkeit und Nichterreichbarkeit für Lehrkräfte, ist die Personalvertretung hinzuzuziehen.
Betroffenenrechte der Beschäftigten	Gemäß DSGVO
Löschung von Daten (vgl. § 3 Abs. 4)	Gemäß Anlage 2 zu § 46 BaySchO Abschnitt 7
Löschungsansprüche von Beschäftigten (vgl. § 3 Abs. 4)	Die sofortige Löschung eines Kontos kann gemäß DSGVO durch den Beschäftigten über die Schule beim Supportdienstleister in Auftrag gegeben werden.

Anlage 4: ByCS-Drive und ByCS-Office

Beschreibung der konkreten Konfiguration im Sinne von § 1 Abs. 1 der Dienstvereinbarung (soweit Abschnitt 7 und ggf. 4 Anlage 2 zu § 46 BaySchO für das jeweilige Programm/digitale Werkzeug zu konkretisieren sind):

<p>Funktionen und Funktionsumfang</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Speichern von Dateien zu pädagogischen Zwecken in der Cloud • Erstellen von Verzeichnissen zur Organisation der Dateien • Datei- und Verzeichnisfreigaben an registrierte Nutzer und Nutzergruppen aus dem ByCS-IDM • Datei- und Verzeichnisfreigaben an registrierte Gastnutzer der Instanz der jeweiligen Einrichtung • Datei- und Verzeichnisfreigaben per Linkfreigabe (optional: Ablaufdatum, Passwortschutz) • Web-Client • Mobile-Apps für Android, iOS und iPadOS • Sync-Clients für Windows, MacOS, Linux • Erstellung und Bearbeitung von Textdokumenten, Tabellendokumenten, Formulardokumenten und Präsentationen • Kollaborative Bearbeitung von Textdokumenten, Tabellendokumenten, Formulardokumenten und Präsentationen • Bearbeitung des Annotation-Layers von PDF-Dokumenten • IDM-Anbindungen • Anbindung an Teilangebote von ByCS (z. B. mebis Lernplattform, mebis Tafel, Web-Portal) • Anbindung an FIBS • Administrationsoberfläche • Nutzung des virtual file systems (VFS) im Sync-Client unter Windows, sowie in den Mobile-Apps auf Android, iOS und iPadOS
---------------------------------------	---

<p>Nicht verfügbare nicht Konfigurationen/Komponenten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsspeicher zur Ablage und Bearbeitung von Dokumenten mit besonderem Schutzbedarf und zu Verwaltungszwecken • Zweifaktorauthentifizierung • VFS unter Linux und MacOS
<p>Mögliche Einsatzgebiete gem. § 2 Abs. 1</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von Unterrichtsmaterial • Bereitstellung von Informationsmaterial an interne und externe Empfänger • Sicherung von Zwischenergebnissen aus Gruppenarbeiten • Kollaborative Erstellung von Unterrichtsmaterial und Prüfungen sowie deren Archivierung • Kollaborative Erstellung von Präsentationen • Einsammeln von digitalen Schülerarbeiten • Organisation von Elternbriefen, Einladungen und Rückmeldebögen • Organisation von Arbeitsgruppen (z. B. SMV, Schülerzeitung) • (Peer) Feedback von digitalen Schülerarbeiten • Organisation von und Teilnahme an Wettbewerben • Organisation von Praktika, Fahrten etc. • Organisation von Integrationskursen bei der Aufnahme von Flüchtlingen
<p>Benutzerprofil (vgl. § 3 Abs. 1)</p>	<p>Gemäß Abschnitt 7, Anlage 2 zu § 46 BaySchO</p>
<p>Verarbeitete Daten (vgl. § 3 Abs. 1)</p>	<p>Gemäß Abschnitt 7, Anlage 2, zu § 46 BaySchO</p>
<p>Bei der Nutzung gespeicherte Daten (vgl. § 5 Abs. 2)</p>	<p>Gemäß Abschnitt 7, Anlage 2, zu § 46 BaySchO</p>

<p>Daten mit besonderem Schutzbedarf gem. § 8</p>	<p>Gemäß Nr. 3.4 Abschnitt 7, Anlage 2, zu § 46 BaySchO, ist die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO), insbesondere Gesundheitsdaten und Daten, die einem besonderen strafrechtlichen Geheimnisschutz unterliegen, ausgeschlossen, soweit sie nicht durch Bekanntmachung des StMUK zugelassen wird, die die jeweiligen Anforderungen an die Datensicherheit festlegt.</p>
<p>Speicherorte (vgl. § 3 Abs. 1)</p>	<p>Die Speicherorte und Orte der Datenverarbeitung sind gemäß der Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung mit dem technischen Dienstleister auf die EU/ den EWR und Ländern mit Angemessenheitsbeschluss begrenzt.</p>
<p>Administrative Rechte der Schulaufsicht (vgl. § 3 Abs. 3)</p>	<p>Übermittlung von Anmeldedaten aus der ByCS Anwendungsverwaltung an den Anbieter zur Aufnahme neuer Schulen in das System.</p>
<p>Administrative Rechte der Schulen (vgl. § 3 Abs. 2)</p>	<p>Die Schulleitung</p> <ul style="list-style-type: none"> • benennt Schuladministratoren, die die Einrichtung und Pflege der berechtigten Nutzer vor Ort übernehmen. • stellt sicher, dass für eine freiwillige Nutzung vorab die erforderlichen Einwilligungen eingeholt werden.
<p>Administrative Rechte des Support-Dienstleisters</p>	<p>Der technische Dienstleister hat im Rahmen des Supports administrativen Zugriff auf die importierten bzw. manuell eingepflegten Nutzerdaten. Der weitere Auftragsverarbeiter des technischen Dienstleisters, welcher den konkreten Telefon- und E-Mail-Support betreibt, hat lediglich Zugriff auf am Telefon, bzw. in der E-Mail preisgegebene Daten, sowie Telefonnummer, bzw. E-Mailadresse.</p>

Auswertung von Daten (vgl. § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 1)	—
Mitwirkung der Personalvertretung bei Einsicht und Überprüfung (vgl. § 7)	Bei der Einsicht und Überprüfung der Daten ist ein Mitglied der Schulleitung, der örtlich zuständige Datenschutzbeauftragte und ein Mitglied der Personalvertretung hinzuzuziehen.
Betroffenenrechte der Beschäftigten	Gemäß DSGVO
Löschung von Daten (vgl. § 3 Abs. 4)	Gemäß Anlage 2 zu § 46 BaySchO Abschnitt 7
Löschungsansprüche von Beschäftigten (vgl. § 3 Abs. 4)	Die sofortige Löschung eines Kontos kann gemäß DSGVO durch den Beschäftigten über die Schule beim Supportdienstleister in Auftrag gegeben werden.

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.